



Stellungnahme

des Deutschen Anwaltvereins durch den Ausschuss Strafrecht

zum Stand und zur rechtsstaatlich gebotenen Stärkung der Verfahrensrechte von Verdächtigen und Beschuldigten auf EU-Ebene

Stellungnahme Nr.: 05/2020

Berlin, im Januar 2020

Mitglieder des Ausschusses

- RA Dr. Rainer Spatscheck, München (Vorsitzender)
- RA Stefan Conen, Berlin
- RAin Dr. Margarete Gräfin von Galen, Berlin
- RAin Dr. Gina Greeve, Frankfurt am Main
- RA Dr. Stefan Kirsch, Frankfurt am Main
- RAin Dr. jur. Jenny Lederer, Essen
- RA Prof. Dr. Bernd Müssig, Bonn
- RA Dr. Ali B. Norouzi, Berlin
- RAin Dr. Anna Oehmichen, Mainz (Berichterstatte(r)in)
- RAin Gül Pinar, Hamburg
- RA Michael Rosenthal, Karlsruhe
- RA Martin Rubbert, Berlin
- RAin Dr. Heide Sandkuhl, Potsdam

Deutscher Anwaltverein
Littenstraße 11, 10179 Berlin
Tel.: +49 30 726152-0
Fax: +49 30 726152-190
E-Mail: dav@anwaltverein.de

Büro Brüssel
Rue Joseph II 40, Boîte 7B
1000 Brüssel, Belgien
Tel.: +32 2 28028-12
Fax: +32 2 28028-13
E-Mail: bruessel@eu.anwaltverein.de
EU-Transparenz-Registernummer:
87980341522-66

www.anwaltverein.de

Zuständig in der DAV-Geschäftsführung

- RAin Tanja Brexl, Berlin

Ansprechpartner in Brüssel

- Ass.iur. Nicolas Schaeffer

Verteiler

Europa

- Europäische Kommission
 - Generaldirektion Justiz
- Europäisches Parlament
 - Ausschuss Bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
- Rat der Europäischen Union
- Ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der EU
- Justizreferenten der Landesvertretungen
- Rat der Europäischen Anwaltschaften (CCBE)
- European Criminal Bar Association

Deutschland

- Bundesministerium des Innern
- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
- Rechts- und Verbraucherschutzausschuss, Innenausschuss des Deutschen Bundestages
- Vorsitzenden des Rechts- und Verbraucherschutzausschusses des Deutschen Bundestages
- Vorsitzenden des Innenausschusses des Deutschen Bundestages
- Landesjustizministerien
- Rechts- und Innenausschüsse der Landtage
- Bundesgerichtshof
- Bundesanwaltschaft

- Vorstand des Deutschen Anwaltvereins
- Landesverbände des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins
- Strafrechtsausschuss des Deutschen Anwaltvereins
- Geschäftsführender Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft Strafrecht des Deutschen Anwaltvereins
- Strafrechtsausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer
- Vorsitzende des Strafrechtsausschusses des KAV, BAV
- Vorsitzende des FORUM Junge Anwaltschaft des DAV

- Deutscher Strafverteidiger e. V.
- Regionale Strafverteidigervereinigungen
- Organisationsbüro der Strafverteidigervereinigungen und -initiativen

- Arbeitskreise Recht der im Bundestag vertretenen Parteien
- Deutscher Richterbund

- Bund Deutscher Kriminalbeamter

- Strafverteidiger-Forum (StraFo)
- Neue Zeitschrift für Strafrecht, NStZ
- Strafverteidiger
- Juris
- KriPoZ Kriminalpolitische Zeitschrift

- Prof. Dr. Jürgen Wolter, Universität Mannheim
- ver.di, Bereich Recht und Rechtspolitik
- Deutscher Juristentag (Präsident und Generalsekretär)
- Prof. Dr. Schöch, LMU München

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV mit seinen über 63.000 Mitgliedern vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Summary

The Directives adopted since 2009 on the basis of the Roadmap to strengthen the procedural rights of suspects or accused persons in criminal proceedings in the EU have undoubtedly led to an improvement in the rights of accused persons, but have so far only been partially and inadequately implemented in the EU Member States. Without effective control mechanisms to implement these Directives, the introduction of new instruments will only lead to a limited improvement in procedural rights in the EU. For example, the right of access to the materials of the case laid down in Art. 7 of Directive 2012/13/EU requires further concretisation. Since the existing directives only cover part of the procedural rights in criminal proceedings, further initiatives are needed to guarantee a minimum level of fundamental rights standards in criminal justice at EU level and judicial cooperation in criminal matters.

The German Bar Association therefore proposes further measures, in particular in the following areas, to establish minimum guarantees for procedural rights within the European Union:

- Minimum standards for pre-trial detention and the revision of the European Arrest Warrant
- Admissibility and exclusion of evidence
- Conflicts of jurisdiction and ne bis in idem.

Zusammenfassung

Die auf Basis des Fahrplans zur Stärkung der Verfahrensrechte von Verdächtigen oder Beschuldigten in Strafverfahren in der EU seit 2009 verabschiedeten Richtlinien haben zweifelsohne zu einer Verbesserung der Beschuldigtenrechte geführt, wurden aber in den EU-Mitgliedstaaten bislang nur teilweise und zum Teil unzureichend umgesetzt. Ohne wirksame Kontrollmechanismen zur Umsetzung dieser Richtlinien führt auch die Einführung neuer Instrumente nur zu einer begrenzten Verbesserung der Verfahrensrechte in der EU. Der weiteren Konkretisierung bedarf etwa der in Art. 7 der

Richtlinie 2012/13/EU statuierte Anspruch auf Akteneinsicht. Da die bestehenden Richtlinien nur einen Teil der Verfahrensrechte im Rahmen des Strafverfahrens abdecken und weite Bereiche noch gar nicht erfasst sind, bedarf es weiterer Schutzinstrumente, um ein Mindestniveau an grundrechtlichen Standards in der Strafjustiz auf EU-Ebene und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen zu gewährleisten

Der Deutsche Anwaltverein schlägt daher insbesondere in folgenden Bereichen weitere Maßnahmen vor, um Mindestgarantien bei den Verfahrensrechten innerhalb der Europäischen Union zu etablieren:

- Mindeststandards bei der Untersuchungshaft und die Überarbeitung des Europäischen Haftbefehls
- Zulässigkeit und Ausschluss von Beweismitteln und andere Beweisthemen
- Jurisdiktionskonflikte und ne bis in idem.

I. Umsetzungsdefizite bei den sog. „Roadmap-Richtlinien“

Die sog. Roadmap-Richtlinien, die zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten in Europa seit 2009 eingeführt worden sind, haben zu einer Verbesserung der Beschuldigtenrechte in Strafverfahren geführt, wurden aber in den EU-Mitgliedstaaten bislang nur teilweise und zum Teil unzureichend umgesetzt. Ohne wirksame Kontrollmechanismen zur Umsetzung dieser Richtlinien (im Folgenden: RL) führt auch die Einführung neuer Instrumente nur zu einer begrenzten Verbesserung der Verfahrensrechte in Europa.

Der Rat der Europäischen Union hat sich mit der Entschließung vom 30. November 2009 über einen Fahrplan zur Stärkung der Verfahrensrechte von Verdächtigen oder Beschuldigten in Strafverfahren¹ entschlossen, auf Ebene der Europäischen Union Maßnahmen zu treffen, um die Rechte von Verdächtigen oder Beschuldigten in Strafverfahren zu stärken. Hierfür wurden sechs Maßnahmen beschlossen, welche sukzessive durch europäische Rechtsinstrumente umgesetzt werden sollten und größtenteils zwischenzeitlich auch wurden:

Maßnahme A: Übersetzungen und Dolmetschleistungen (umgesetzt durch RL 2010/64/EU)

Maßnahme B: Belehrung über die Rechte und Unterrichtung über die Beschuldigung (umgesetzt durch RL 2012/13/EU (Belehrung/Unterrichtung))

Maßnahme C: Rechtsbeistand und Prozesskostenhilfe (umgesetzt durch RL 2013/48/EU (Zugang Rechtsbeistand) und 2016/1919/EU (PKH-RL))

Maßnahme D: Kommunikation mit Angehörigen, Arbeitgebern und Konsularbehörden (umgesetzt durch RL 2013/48/EU (Zugang Rechtsbeistand))

Maßnahme E: Besondere Garantien für schutzbedürftige Verdächtige oder Beschuldigte (teilweise, aber nur in Bezug auf Kinder und Jugendliche, umgesetzt durch RL 2016/800/EU)

Maßnahme F: Ein Grünbuch über die Untersuchungshaft

□ bisher nicht

¹ ABI. C 295/1 vom 4.12.2009.

Obgleich die Richtlinien 2010/64/EU und 2012/13/EU vorsahen, dass die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 27. Oktober 2014 bzw. 2. Juni 2015 einen Bericht übermitteln sollte, in dem sie überprüfen sollte, inwieweit die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen getroffen haben, um dieser Richtlinie nachzukommen und gegebenenfalls Legislativvorschläge unterbreiten sollte², wurden die entsprechenden beiden Umsetzungsberichte zu den beiden Richtlinien 2010/64/EU und 2012/13/EU erst am 18. Dezember 2018 veröffentlicht.³ Der Umsetzungsbericht für die Richtlinie 2013/48/EU wurde demgegenüber vor Ablauf der Berichtsfrist (28. November 2019) bereits am 26. September 2019 veröffentlicht.⁴

Aus dem Umsetzungsbericht zur RL 2010/64 ergibt sich, dass gegen 16 EU-Mitgliedstaaten Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet wurden wegen fehlender Mitteilung über die Umsetzung (Belgien, Bulgarien, Irland, Griechenland, Spanien, Italien, Zypern, Litauen, Luxemburg, Ungarn, Malta, Österreich, Rumänien, Slowenien, Slowakei und Finnland). Auf Basis der übermittelten Berichte hat die Kommission in ihrem Bericht festgestellt, dass Umsetzungsprobleme insbesondere bei der Verständigung zwischen Beschuldigtem und Rechtsbeistand, der Übersetzung wesentlicher Unterlagen sowie bei den Kosten für Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen bestehen.

Auch aus dem Umsetzungsbericht zur RL 2012/13 ergibt sich, dass insoweit gegen 7 Mitgliedstaaten wegen fehlender Mitteilung über die Umsetzung Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet wurden (Zypern, die Tschechische Republik, Luxemburg, Malta, Slowenien, die Slowakei und Spanien). Auf Basis der übermittelten Berichte hat die Kommission in ihrem Bericht festgestellt, dass Umsetzungsprobleme insbesondere bei Erklärung der Rechte in Strafverfahren und in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls, beim Recht auf Unterrichtung über den Tatvorwurf sowie beim Recht auf Einsicht in die Verfahrensakte bestehen.

Aus dem Umsetzungsbericht zur RL 2013/48 folgt, dass gegen 9 Mitgliedstaaten Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet wurden, zu denen auch Deutschland zählte

² Vgl. Art. 10 der RL 2010/64/EU (mit Fristsetzung bis 27.10.2014), Art. 12 RL 2012/13/EU (mit Fristsetzung bis 2.6.2015).

³ COM (2018) 857 und COM (2018) 858.

⁴ Vgl. Art. 16 der RL 2013/48/EU sowie COM (2019) 560 final.

(es handelte sich um Bulgarien, Zypern, Deutschland, Griechenland, Frankreich, Kroatien, Luxemburg, Slowenien und die Slowakei). Probleme sieht die Kommission insbesondere beim unterschiedlichen Umfang der durch die Richtlinie gewährten Rechte, Unterschieden bei der Möglichkeit und dem Ausmaß des Verzichts von durch sie gewährten Rechten und dem Zugang zum Rechtsbeistand im Ausstellungsstaat.

Weiter wurde keine der Richtlinien innerhalb der jeweiligen Umsetzungsfrist von allen Mitgliedstaaten umgesetzt. Dabei zählte zu den häufigsten Umsetzungsproblemen, dass die gewährten Rechte auf Zugang zum Rechtsbeistand nicht in gleichem Umfang gewährt wurden, vor allem nicht im Ausstellerstaat eines Europäischen Haftbefehls.

Vor diesem Hintergrund sollte, bevor über die Einführung neuer Richtlinien nachgedacht wird, zunächst sichergestellt werden, dass die bereits bestehenden Rechtsinstrumente wirksam in allen Mitgliedstaaten genutzt werden können, was zugleich bedeutet, dass die europäischen Mindestgarantien, wie sie in den Richtlinien verankert sind, auch harmonisiert werden.

Hierbei ist eines der wichtigsten Rechte, die sich durch den gesamten Strafprozess von den Vorermittlungen bis hin zur rechtskräftigen Aburteilung und Vollstreckung ziehen, das Recht auf **Akteneinsicht** (Art. 7 der Richtlinie 2012/13/EU vom 22. Mai 2012 über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren). Das Recht auf Akteneinsicht ist elementar, um jedes weitere Recht für den Betroffenen wahrnehmen zu können. In Haftsituationen besteht dieses Recht bereits bzgl. der für die Haftentscheidung relevanten Aktenteile aufgrund der EGMR-Rechtsprechung. Aber auch außerhalb der Haft gibt es Situationen, in denen Akteneinsicht essentiell zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes ist, bspw. im Falle einer Durchsuchung. Und auch sonst kann der Betroffene nicht Stellung zu den Vorwürfen gegen ihn nehmen, ohne diese und die Beweise, die gegen ihn erhoben werden, zu kennen. Dass in vielen Mitgliedstaaten Akteneinsicht erst nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens gewährt wird, weil bis dahin die Aktenführung der Polizei obliegt, widerspricht dem Recht des Betroffenen auf Information und auf rechtliches Gehör und führt zu unnötigen Verfahrensverzögerungen, zum Nachteil sowohl des Betroffenen als auch des staatlichen Strafanspruches. Auch bzgl. des Umfangs der Akteneinsicht sollten Mindestvorgaben eingeführt werden. Dass Entscheidungen über heimliche

Ermittlungsmaßnahmen zunächst nicht offengelegt werden können, um den Ermittlungszweck nicht zu gefährden, steht außer Frage. Dass sie aber zu einem späteren Zeitpunkt offengelegt werden müssen, um dem Betroffenen zumindest nachträglichen Rechtsschutz gegen diese Maßnahmen zu ermöglichen, ist gleichermaßen offenkundig. Es wäre sinnvoll, den in Art. 7 der Richtlinie 2012/13/EU statuierten Anspruch auf Akteneinsicht insoweit zu konkretisieren.

Der EuGH hat etwa hierzu bereits ausgeführt,⁵ dass „der beschuldigten Person und ihrem Rechtsanwalt wann immer die detaillierten Informationen über den Tatvorwurf erteilt werden und Einsicht in die Verfahrensakte gewährt wird, im Einklang mit dem Grundsatz des kontradiktorischen Verfahrens und der Waffengleichheit insbesondere ausreichend Zeit gewährt werden, um diese Informationen und die Verfahrensakte zur Kenntnis zu nehmen, und sie müssen in die Lage versetzt werden, die Verteidigung wirksam vorzubereiten, etwaige Stellungnahmen einzureichen und gegebenenfalls alle Anträge insbesondere zur Sachverhaltsaufklärung zu stellen, die nach nationalem Recht statthaft sind. [Dies kann auch erfordern,] dass das Verfahren ausgesetzt oder unterbrochen wird.“

Von besonderer Bedeutung ist das Recht auf Akteneinsicht schließlich in grenzüberschreitenden Verfahren, in denen jemand aufgrund eines Europäischen Haftbefehles des Mitgliedstaats A in Mitgliedstaat B festgenommen wurde. Hier sollte auch dem Verteidiger in Mitgliedstaat B grenzüberschreitend Akteneinsicht in die Verfahrens- und Rechtshilfeakten in Mitgliedstaat A gewährt werden, um den Betroffenen effektiv im Auslieferungsverfahren verteidigen zu können.

II. Weitere Maßnahmen zur Stärkung der Verfahrensrechte, „Roadmap 2020“

Da die o.g. Richtlinien zur Stärkung der Verfahrensrechte aber nur einen Teil der Verfahrensrechte abdecken und sie noch weite Bereiche, insbesondere bei der Untersuchungshaft, aber auch bspw. im Bereich des Strafvollzuges und der Strafvollstreckung, noch gar nicht erfassen, bedarf es außerdem weiterer Schutzinstrumente, um ein Mindestniveau an grundrechtlichen Standards in der Strafjustiz zu gewährleisten.

⁵ EuGH, C-612/15, Rn. 96.

1. ECBA Agenda 2020

Aufsetzend auf dem Fahrplan von 2009 hat die Europäische Strafverteidigervereinigung European Criminal Bar Association (ECBA) in einer Initiative 2017/2018 einen neuen Fahrplan vorgestellt: „Agenda 2020: A new Roadmap on minimum standards of certain procedural safeguards“, in welchem neue Maßnahmen vorgeschlagen werden, um Mindestgarantien bei den Verfahrensrechten innerhalb der Europäischen Union zu etablieren.⁶

In diesem neuen „Fahrplan“ wurden Maßnahmen in den folgenden Bereichen vorgeschlagen:

Measure A: (Pre-Trial) Detention and the European Arrest Warrant

Measure B: Certain Procedural Rights in Trials

Measure C: Witnesses' Rights and Confiscatory Bans

Measure D: Admissibility and Exclusion of Evidence and other Evidentiary Issues

Measure E: Conflicts of Jurisdiction and ne bis in idem

Measure F: Remedies and Appeal

Measure G: Compensation

Die Initiative der ECBA ist zu begrüßen und wird vollumfänglich unterstützt. Von den genannten Maßnahmen erscheinen dem Ausschuss Strafrecht des DAV die nachfolgenden drei Maßnahmen von herausragender Bedeutung, die im Folgenden daher näher diskutiert werden sollen:

Maßnahme A: Untersuchungshaft und Europäischer Haftbefehl

Maßnahme D: Zulässigkeit und Ausschluss von Beweismitteln und andere Beweisthemen

Maßnahme E: Jurisdiktionskonflikte und ne bis in idem

⁶ http://www.ecba.org/extdocserv/20180424_ECBA_Agenda2020_NewRoadMap.pdf.

2. Untersuchungshaft und Europäischer Haftbefehl

Unverhältnismäßige Dauer und Anwendung von Untersuchungshaft (bzw. im Falle vom Europäischen Haftbefehl von Auslieferungshaft) sowie unverhältnismäßige, zum Teil sogar missbräuchliche Anwendung des Europäischen Haftbefehls in den Mitgliedstaaten sind Probleme, die nicht nur das gegenseitige Vertrauen in den Mitgliedstaaten schmälern, sondern auch das unionsrechtliche Diskriminierungsverbot und die Freizügigkeit (Art. 18, 21 AEUV) unterminieren. Eine Ursache hierfür mag sein, dass die Rahmenbeschlüsse, die zur Umsetzung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung eingeführt wurden und den Mitgliedstaaten mildere Alternativen zum europäischen Haftbefehl an die Hand geben,⁷ bislang in der Praxis kaum Anwendung finden.

Eine Studie des Wissenschaftlichen Dienstes des Europäischen Parlaments aus Dezember 2017⁸ hat folgende Probleme bei dem Schutz von Verfahrensrechten in der EU identifiziert:

- Fehlen eines expliziten Rechtshilfeverweigerungsgrundes bei zu erwartenden Menschenrechtsverletzungen auf EU-Ebene („ordre public“)
- Unverhältnismäßige Anwendung des Europäischen Haftbefehls
- Nichtanwendung der Rahmenbeschlüsse, die Alternativen zur Haft darstellen (z.B. Europäische Überwachungsanordnung und Bewährungsüberwachung)
- Umsetzungslücken bei bereits umgesetzten RL betreffend Übersetzung und Dolmetschen, Information und Rechtsbeistand
- Unverhältnismäßige Anwendung der U-Haft bei ausländischen Beschuldigten (pauschale Annahme von Fluchtgefahr)
- Gravierende Unterschiede zwischen Mitgliedstaaten betreffend Verfahrensrechte und Haftbedingungen

⁷ Vgl. hierzu insb. den Rahmenbeschluss 2008/909/JI des Rates vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union, den Rahmenbeschluss 2009/829/JI des Rates vom 23. Oktober 2009 über die Anwendung — zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union — des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Entscheidungen über Überwachungsmaßnahmen als Alternative zur Untersuchungshaft, den Rahmenbeschluss 2008/947/JI des Rates vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile und Bewährungsentscheidungen im Hinblick auf die Überwachung von Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen sowie die Richtlinie 2014/41/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen.

⁸ EPRS, Dez. 2017 Procedural Rights and Detention Conditions, Cost of Non-Europe Report, online verfügbar auf [http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2017/611008/EPRS_STU\(2017\)611008_EN.pdf](http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2017/611008/EPRS_STU(2017)611008_EN.pdf).

In eine ähnliche Richtung gehen auch die Erkenntnisse der Europäischen Grundrechteagentur in einer Studie zu grundrechtlichen Aspekten von Strafhaft und Alternativen⁹, wonach die Rahmenbeschlüsse, die Alternativen zur Haft anbieten, in der Praxis bislang kaum angewendet werden. Vielmehr werde übermäßiger Gebrauch von Haft gemacht, mit der Folge der Überbelegung und menschenrechtswidriger Haftbedingungen, und dass viele Mitgliedstaaten die „Resozialisierung“ auf die Rücksendung der Betroffenen in ihre Heimatländer beschränken, ohne weitere Resozialisierungsaspekte zu berücksichtigen.

Die Haftsituation in einem fremden Staat stellt eine gravierende Belastung für die Betroffenen dar; fehlende Kenntnisse der Sprache des Vollzugsstaates führen in der Praxis dazu, dass den Betroffenen ihre Rechte nicht bekannt sind, sie erschweren den Zugang zum Anwalt, die die größtenteils in einer fremden Sprache gehaltenen Beweismittel gegen sie nicht verstehen und damit auch nicht entkräften können. Schließlich droht den Betroffenen im Falle eines Europäischen Haftbefehles bis zu 120 Tage inhaftiert zu bleiben, ohne dass eine materielle Haftprüfung stattfindet.

Insbesondere bei ausländischen Beschuldigten wird Untersuchungs-/ Auslieferungshaft in der Praxis unter Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz angewandt, da Fluchtgefahr mangels Wohnsitzes und fester Arbeitsstelle im Vollstreckungsstaat pauschal und ohne Einzelfallbetrachtung bejaht wird.¹⁰ Bei Auslieferungshaft kommt jedenfalls in Deutschland erschwerend hinzu, dass der Amtsrichter, der die erste Haftprüfung vornimmt, sich in der Praxis meist nur als „Bote“ der Generalstaatsanwaltschaft und des Oberlandesgerichts sieht, und seine Prüfung auf Überprüfung der Identität beschränkt, obgleich er nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts an sich gehalten wäre, das Vorliegen der Haftvoraussetzungen zumindest in Evidenzfällen zu prüfen (was freilich bei weniger evidenten Fällen die Unverhältnismäßigkeit der Haft auch nicht verhindern könnte).¹¹

Einige der Probleme des Europäischen Haftbefehls liegen schon darin begründet, dass der zu Grunde liegende Rahmenbeschluss in einer Ausnahmesituation – kurz nach den

⁹ Criminal detention and alternatives: fundamental rights aspects in EU cross-border transfers (2016), online verfügbar auf: https://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/fra-2016-criminal-detention-and-alternatives_en.pdf.

¹⁰ Vgl. hierzu etwa Wolf, Die Fluchtprognose im Untersuchungshaftrecht, 2017.

¹¹ BVerfG StraFo 2010, 495; s. hierzu auch Böhm Rn. 755, in: Ahlbrecht/Böhm/Esser/Eckelmanns, Internationales Strafrecht, 2. Auflage 2018.

Anschlägen des 11. September 2001 – und lange vor Einführung der Europäischen Grundrechtecharta verfasst wurde. Wesentliche grundrechtliche Garantien wie bspw. der im Rechtshilferecht geltende „ordre public“-Vorbehalt waren im Rahmenbeschluss nicht verankert. Angesichts der umfangreichen Rechtsfortbildung von EGMR und EuGH in diesem Bereich ist es an der Zeit, **den Rahmenbeschluss über den Europäischen Haftbefehl grundlegend zu reformieren.**

Neben der **Einführung eines allgemeinen Ordre-Public-Vorbehaltes** bei (drohendem) Verstoß gegen einen der in Art. 6 EUV enthaltenen allgemeinen Grundsätze sollten **effektive Rechtsmittel zur Überprüfung der Ausstellung eines Europäischen Haftbefehls im Ausstellungsstaat** existieren.¹² Auch darf der **Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung keine Einbahnstraße** werden. Wenn ein Europäischer Haftbefehl im Mitgliedstaat A angesichts der Haftbedingungen und rechtsstaatlicher Defizite im Ausstellungsstaat abgelehnt wird, sollte auch eine solche Ablehnungsentscheidung in allen anderen Mitgliedstaaten anerkannt werden, da andernfalls die Freizügigkeit des Betroffenen innerhalb der EU selbst nach erfolgreicher Verteidigung gegen einen Europäischen Haftbefehl im Mitgliedstaat A massiv beeinträchtigt wird. Zur Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes sollten zudem **Mindestgarantien zur Begrenzung der Dauer von Untersuchungs- und Auslieferungshaft unter Vorgabe von Höchstgrenzen** eingeführt werden.

Verbindliche Mindeststandards bei Haftbedingungen sollten statuiert werden. Die Rechtsprechung des EGMR bietet insoweit zwar eine Auslegungshilfe – allerdings nur im Sinne einer absoluten Grenze nach unten. Die Europäische Union sollte nicht ihren Anspruch verlieren, über die absoluten Mindestgrenzen des EGMR hinaus in ihrem Geltungsbereich höhere Schutzstandards für Beschuldigte und Betroffene in Straf- und Rechtshilfeverfahren zu gewährleisten. Beispielsweise ist es nicht mit der in Art. 1 GRCh gewährten Menschenwürde vereinbar, Personen unter Bedingungen im geschlossenen Vollzug zu inhaftieren, wobei ihnen – unabhängig von den übrigen Haftbedingungen – ein individueller Haftraum von 3 qm oder weniger inklusive Mobiliar und/oder sanitärer Anlagen zur Verfügung steht.¹³ Schließlich weist auch der EuGH gerade in seiner jüngeren Rspr. auf das Fehlen verbindlicher Mindeststandards zu Haftbedingungen hin: So sind nach der Rechtsprechung des EuGH unter

¹² Vgl. hierzu auch EuGH, Urt. v. 27.05.2019, Rs. C-508/18.

¹³ Vgl. hierzu auch BVerfG, Einstweilige Anordnung vom 18. August 2017 – 2 BvR 424/17 –, juris.

„außergewöhnlichen Umständen“ Beschränkungen der Grundsätze der gegenseitigen Anerkennung und des gegenseitigen Vertrauens zwischen den Mitgliedstaaten möglich.¹⁴ Dies bedeutet im Kontext der Haftbedingungen, dass die vollstreckende Justizbehörde unter bestimmten Umständen das Übergabeverfahren beenden muss, wenn die Gefahr besteht, dass eine Übergabe zu einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung der gesuchten Person im Sinne von Art. 4 der Charta führt.¹⁵ Die vollstreckende Justizbehörde, die über Belege für das Vorliegen von Mängeln bei den Haftbedingungen verfügt, ist daher nach der Rechtsprechung des EuGH verpflichtet, konkret und genau zu beurteilen, ob es ernsthafte und durch Tatsachen bestätigte Gründe für die Annahme gibt, dass diese Person im Anschluss an ihre Übergabe aufgrund der Haftbedingungen einer echten Gefahr unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung ausgesetzt sein wird.¹⁶ In seinem Urteil in der Rs. „Dorobantu“¹⁷ trifft der EuGH schließlich wesentliche Aussagen bezüglich der Würdigung der Haftbedingungen in Ansehung des dem Gefangenen zur Verfügung stehenden persönlichen Raums sowie der Fortbewegungsfreiheit. Er stützt sich ausdrücklich in dem Urteil auf die Rechtsprechung des EGMR zu Art. 3 EMRK und konkreter auf das Urteil vom 20. Oktober 2016, Muršić/Kroatien. Zudem weist er in dem Urteil an mehreren Stellen darauf hin, dass zu der Beurteilung, ob für die betroffene Person eine echte Gefahr unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung im Sinne von Art. 4 der EU-Grundrechtecharta besteht, derzeit im Unionsrecht keine Mindestvorschriften bestehen.

Oftmals wird der Europäische Haftbefehl ausgestellt, obgleich die Anschrift des Gesuchten im ausländischen Mitgliedstaat an sich bekannt ist und er zunächst geladen werden könnte. Damit wird der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz – meist aus reinen Praktikabilitätserwägungen – missachtet. In diesen Fällen sollte ein reformiertes Rechtsinstrument über den Europäischen Haftbefehl zwingend als mildere Alternative zunächst die Ladung oder Anhörung des Betroffenen, etwa im Rahmen einer Europäischen Ermittlungsanordnung oder aber die Möglichkeit einer Europäischen Überwachungsanordnung („Eurobail“), d.h., Außervollzugsetzung des Europäischen Haftbefehls unter Befolgung von Auflagen im Vollstreckungsstaat, als mildere Maßnahme gegenüber dem Europäischen Haftbefehl erwogen werden. Um dem

¹⁴ Vgl. EuGH, Rs. C-216/18 PPU.

¹⁵ Vgl. EuGH, Rs. C-404/15 und C-659/15 PPU.

¹⁶ Vgl. EuGH, Rs. C-220/18 PPU.

¹⁷ Vgl. EuGH, Rs. C-128/18.

Verhältnismäßigkeitsgrundsatz insoweit Rechnung zu tragen, wäre es sinnvoll, wenn **im Formular Ausführungen zur Verhältnismäßigkeit**, insbesondere zur Frage der Erforderlichkeit und nicht gleichwirksamer, milderer Maßnahmen wie der Europäischen Ermittlungsanordnung oder der Europäischen Überwachungsanordnung, zwingend vorgegeben wären.

Ein weiteres praktisches Problem ist die **Anrechnung von im Ausland vollzogener Auslieferungshaft**, wenn diese im Vollstreckungsstaat weitgehend durch freiheitsbeschränkende Maßnahmen, die aber nicht der „Haft“ im engeren Sinne gleichzusetzen sind (z.B. Hausarrest, elektronische Fußfessel etc.), ersetzt wurden. Der EuGH hat in seinem Urteil vom 28. Juli 2016 - Aktenzeichen C-294/16 PPU – zu Recht ausgeführt, dass Maßnahmen wie ein nächtlicher Hausarrest in Verbindung mit der Überwachung des Betroffenen mittels einer elektronischen Fußfessel, der Verpflichtung, sich täglich oder mehrmals pro Woche zu festgelegten Zeiten bei einer Polizeidienststelle zu melden, sowie dem Verbot, die Ausstellung von Dokumenten für Reisen ins Ausland zu beantragen, in Anbetracht der Art, der Dauer, der Wirkungen und der Durchführungsmodalitäten dieses Bündels von Maßnahmen grundsätzlich keine so starke Zwangswirkung haben, dass mit ihnen eine mit einer Inhaftierung vergleichbare freiheitsentziehende Wirkung verbunden wäre und sie daher als „Haft“ im Sinne von Art. 26 Abs. 1 des Rahmenbeschlusses über den Europäischen Haftbefehl eingestuft werden können. Der EuGH hat aber ebenfalls klargestellt, dass der insoweit einschlägige Art. 26 Abs. 1 sich darauf beschränkt, ein Mindestschutzniveau der Grundrechte der im Europäischen Haftbefehl bezeichneten Person vorzuschreiben. Er kann daher nicht dahin ausgelegt werden, dass er die Justizbehörde des Ausstellungsmitgliedstaats des Haftbefehls daran hindert, auf der Grundlage allein des nationalen Rechts einen Zeitraum, in dem die Person im Vollstreckungsmitgliedstaat keinen freiheitsentziehenden, sondern freiheitsbeschränkenden Maßnahmen unterworfen war, ganz oder teilweise auf die Gesamtdauer des von ihr im Ausstellungsmitgliedstaat zu verbüßenden Freiheitsentzugs anzurechnen. Dies zu prüfen sei, so der EuGH, jedoch Sache des vorlegenden Gerichts. Da somit die Freiheitsbeschränkungen, die mit dieser „bail“-Situation einhergehen, einer tatsächlichen Haftsituation nicht gleich zu setzen sind, es aber gleichwohl unangemessen wäre, diese erheblichen Einschränkungen überhaupt nicht zu

berücksichtigen, wäre es hilfreich, insoweit verbindliche Vorgaben zur Anrechnung zu haben.

3. Zulässigkeit und Ausschluss von Beweismitteln und andere Beweisthemen

Mindeststandards sind auch im Beweisrecht erforderlich. So sollten **polizeiliche Zeugen- und Beschuldigtenvernehmungen audiovisuell aufgenommen** werden.

Polizeiliche Befragungen und die Protokolle derselben sind ohne entsprechende Vorgaben von äußerst gemischter Qualität. Während in einigen Fällen Frage und Antwort in Form eines Wortprotokolls akribisch protokolliert werden, beschränken sich andere Vernehmungsprotokolle auf bloße inhaltliche Zusammenfassungen.

Wissenschaftliche Studien haben nachgewiesen, dass Zeugen und Beschuldigte bei bestimmten Vernehmungsmethoden Dinge glauben getan zu haben und gestehen, die sie tatsächlich nie begangen haben.¹⁸ Erforderlich sind ein einheitliches Anforderungsprofil an polizeiliche Vernehmungen und ein Fortbildungszwang für Vernehmungsbeamte. Vernehmungsprotokolle, die den aufgestellten Anforderungen nicht genügen und nicht mehr als inhaltliche Gesprächszusammenfassungen sind, sind bloße Polizeivermerke und können in weiteren Vernehmungen nicht vorgehalten werden, d.h. sollten als Beweise sowohl unmittelbar als auch mittelbar (durch Vorhalt) unzulässig sein.

Aus ähnlichen Gründen ist es auch an der Zeit, **Mindestanforderungen an die Dokumentation der Hauptverhandlung** eines Strafprozesses einzuführen. Dass in einigen Mitgliedstaaten wie bspw. Deutschland oder Belgien der Inhalt der Hauptverhandlung nur von den Verfahrensbeteiligten individuell mitgeschrieben wird, ohne dass es hierüber eine offizielle Niederschrift gibt, führt dazu, dass Verurteilte die im Urteil zusammengefassten Wiedergaben ihrer eigenen Aussagen nicht nachvollziehen können, was die Akzeptanz und Autorität gerichtlicher Entscheidungen untergräbt. Dies gilt umso mehr, wenn es sich um ausländische Betroffene handelt, die in ihrer Heimatsprache Angaben gemacht haben, die bei Gericht durch einen bereits seit mehreren Stunden hochkonzentriert arbeitenden (Simultan-?)Dolmetscher

¹⁸ Davis, Lies, Damned Lies, and the Path from Police Interrogation to Wrongful Convictions, in: Gonzales/Tavris/Aronson, The Scientist and the Humanist: A Festschrift in Honor of Elliot Aronson, New York/London 2010, S. 211 ff; Shaw, das trügerische Gedächtnis, Wie unser Gehirn Erinnerungen fälscht, 2016; s. auch Dworschak, Das eingebilddete Leben, in: DER SPIEGEL 1/2016, S. 14-21 und SPIEGEL ONLINE, Der vermeintliche Verbrecher, 16.08.2016, online verfügbar auf <https://www.spiegel.de/wissenschaft/mensch/falsche-erinnerungen-wie-unser-gedaechtnis-uns-truegt-a-1106007.html>.

übersetzt wurden, so dass Fehler bei der Übersetzung schon aufgrund der Arbeitsbedingungen des Dolmetschers nahezu unvermeidbar erscheinen.

Mindeststandards sind auch im **Beweisantragsrecht** erforderlich. Um Waffengleichheit zu gewähren, müssen die Anträge der Verteidigung auf Vernehmung eines Zeugen dieselben Erfolgchancen wie jene der Staatsanwaltschaft haben (vgl. auch Art. 6 Abs. 3 lit. d) EMRK). Durch Einführung der Europäischen Ermittlungsanordnung sollten bestimmte Ablehnungsgründe eines Beweisantrages wie bspw. die Unerreichbarkeit des Zeugen aufgrund seines Aufenthalts im Europäischen Ausland obsolet werden. Es wäre zu begrüßen, wenn klarstellende Regelungen auf EU-Ebene diese Rechtslage bestätigen würden.

Auch **im Ermittlungsverfahren** sollte entsprechend der Rechtsprechung des EGMR im Verfahren *Schatschaschwilli gegen Deutschland* die **Partizipation der Verteidigung gestärkt** werden, etwa indem die Teilnahme der Verteidigung an Zeugenbefragungen ermöglicht wird.

Schließlich sollten **klare Beweisausschlussregelungen** auf europäischer Ebene eingeführt werden. Erwägenswert wäre, die kriminalpolitisch zu begrüßende *Fruit of the Poisonous Tree Doctrine* auf EU-Ebene einzuführen, um den Staat selbst zu rechtstreuem Verhalten anzuhalten. Wie der Fall des EGMR *Furcht gegen Deutschland* verdeutlicht hat, bestehen auf nationaler Ebene sehr unterschiedliche Auffassungen zur Reichweite eines Beweisausschlusses selbst bei rechtsstaatswidrigem Verhalten auf Seiten des Staates.

4. Jurisdiktionskonflikte und *ne bis in idem*

Konflikte im Sinne des Art. 82 Abs. 1 b) AEUV, die wegen unverbindlicher oder nicht vorhandener Zuständigkeitsregelungen zwischen Mitgliedstaaten entstehen, dürfen sich nicht zum Nachteil von beschuldigten Personen auswirken. Der transnationale *ne bis in idem*-Grundsatz ist im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts als europäisches Justizgrundrecht (Art. 50 GrCh) von besonderer Bedeutung. Die parallele Verfolgung derselben Straftat durch mehrere Mitgliedstaaten findet verbindliche Schranken in dem Verbot der doppelten Strafverfolgung, welches in den Artikeln 54 –

58 des Schengener Durchführungsübereinkommens (SDÜ) geregelt ist. Dieses greift allerdings erst zum Zeitpunkt einer rechtskräftigen Entscheidung einer der parallel ermittelnden Mitgliedstaaten. Die aus dieser Situation resultierenden zufälligen Ergebnisse sind angesichts des damit verbundenen Eingriffs in die Rechte der beschuldigten Person nicht tragbar. Die derzeitige Praxis, dass parallele Strafverfahren in verschiedenen Mitgliedstaaten allein zu dem Zweck eingeleitet werden, die Rechtshilfe für den das Verfahren an sich leitenden Staat zu erleichtern,¹⁹ steht im Widerspruch zum Doppelverfolgungsverbot und stellt eine Umgehung des gesetzlichen Rechtshilfeweges dar. Hierdurch kann etwa der im deutschen Recht bei Telekommunikationsüberwachung, Online-Durchsuchung und akustischer Wohnraumüberwachung geforderte Richtervorbehalt (§ 100e StPO) sowie der Kernbereichsschutz (§ 100d StPO) umgangen werden, wenn solche Ermittlungsmaßnahmen nicht im Wege einer Europäischen Ermittlungsanordnung für einen fremden Staat (hier Deutschland) nach den gesetzlichen Vorgaben des ersuchenden Staates, sondern nach Einleitung eines Parallelverfahrens im fremden Staat nach dem dort national anwendbaren weitergehenden Strafprozessrecht angeordnet werden, mit dem Ziel, die Ergebnisse im Anschluss im Wege der Rechtshilfe zu übermitteln. Solche Praktiken sollten gesetzlich unterbunden werden.

Justizielle Absprache muss bereits in einem frühen Stadium des Strafverfahrens stattfinden. Vorhandene transnationale Übereinkommen im Hinblick auf gegenseitige Informations- und Konsultationspflichten bieten mangels Verbindlichkeit keinen hinreichenden Rechtsschutz für Betroffene. Es scheint erforderlich, das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung auch mit Blick auf Beschuldigtenrechte durch einheitliche normative Regelungen auszubauen. Es bedarf etwa einer Regelung, dass, wenn sich aus einem Rechtshilfeersuchen einer Behörde eines anderen Mitgliedstaates Hinweise auf ein paralleles Strafverfahren ergeben, ein obligatorischer Austausch von Mindestangaben (im Sinne von Art. 8 Rahmenbeschluss 2009/984/JI) stattzufinden hat. Gleiches muss gelten, wenn die beschuldigte Person selbst unter Angabe von Einzelheiten behauptet, dass in einem anderen Mitgliedstaat wegen derselben Tat ein Strafverfahren gegen sie geführt wird. Die Durchsetzung einer sich hieraus ergebenden Pflicht für einen Mitgliedstaat könnte zusätzlich mithilfe eines prozessualen Einwands gesichert werden, der als vorübergehendes Verfahrenshindernis einer

¹⁹ Vgl. aber den dahingehenden Kommentar von Eurojust im Rahmen der Diskussionen des COPEN Treffens, Rat der Europäischen Union, 9968/19 (4.6.2019), S. 8.

Anklageerhebung bis zur Durchführung von Informationsaustausch, Konsultation oder gegebenenfalls notwendigem Streitschlichtungsverfahren entgegenstünde.

Im Hinblick auf das Verfahren zur Auswahl des Verfolgungsstaates mit dem Ziel der Verfahrenskonzentration sind Regelungen zu treffen, die der Garantie des gesetzlichen Richters nicht zuwider laufen. Dies erfordert eine gesetzlich vorgeschriebene Reihenfolge der Zuweisungskriterien sowie die gerichtliche Überprüfbarkeit der Auswahl. Sowohl die Eurojust Richtlinien für die Entscheidung „Welcher Mitgliedstaat soll die Strafverfolgung durchführen“²⁰ als auch Art. 26 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa)²¹ könnten hierfür als Ausgangspunkt dienen, bedürfen aber, da sie sich teilweise widersprechen und auch weiterhin mehrfache Verfolgung ermöglichen, der weiteren Präzisierung.²² Hierbei sollte in Anlehnung an die Rechtsprechung des EuGH zur Freizügigkeit und zum Diskriminierungsverbot nicht unbedingt die Nationalität des Betroffenen, sondern eher der gewöhnliche Aufenthaltsort des Beschuldigten oder Verdächtigen das wichtigste Kriterium sein. Ferner ist der beschuldigten Person in der Frage der Festlegung des am besten geeigneten Gerichts rechtliches Gehör zu gewähren. Mit der Vereinbarung über einen Verfolgungsstaat sollte in der Regel eine Zentralstelle wie Eurojust oder die Europäische Staatsanwaltschaft betraut werden. Es besteht ferner die Dringlichkeit, eine gesetzliche Ausnahmeregelung zum nationalen Legalitätsprinzip zu gestalten, für den Fall, dass ein anderer Mitgliedstaat die Strafverfolgung wegen einer bestimmten Straftat übernimmt und ein Verfolgungsübernahmeersuchen an den weiteren verfolgenden Staat richtet. Welche Staatsanwaltschaft zuständig ist, könnte im Rahmen einer gerichtlich überprüfbaren Ermessensentscheidung getroffen werden. Angesichts der weitreichenden strafrechtlichen Folgen für den Beschuldigten und der bisher noch bestehenden erheblichen nationalen Unterschiede sowohl im Verfahrens- als auch im materiellen Strafrecht und insbesondere auch im Strafmaß sollten unter Berücksichtigung der EU-

²⁰ Online verfügbar auf: [http://www.eurojust.europa.eu/doclibrary/Eurojust-framework/Casework/Guidelines%20for%20deciding%20which%20jurisdiction%20should%20prosecute%20\(2016\)/2016_Jurisdiction-Guidelines_DE.pdf](http://www.eurojust.europa.eu/doclibrary/Eurojust-framework/Casework/Guidelines%20for%20deciding%20which%20jurisdiction%20should%20prosecute%20(2016)/2016_Jurisdiction-Guidelines_DE.pdf).

²¹ Abl L 283/1 vom 31.10.2017.

²² Art. 26 Abs. 4 der EuStA-Verordnung legt bspw. als Grundsatz die Zuständigkeit des Landes fest, in welchem der Schwerpunkt der strafbaren Handlung liegt (wobei dies bereits die Frage unbeantwortet lässt, ob sich der Schwerpunkt nach dem Handlungs- oder dem Erfolgsunrecht richtet), erlaubt aber eine Abweichung von diesem Grundsatz, wenn diese „gebührend“ begründet ist, wobei als Kriterien der gewöhnliche Aufenthaltsort des Verdächtigen oder Beschuldigten, dessen Staatsangehörigkeit, und der Ort, an dem der Hauptteil des finanziellen Schadens eingetreten ist, herangezogen werden. Unklar bleibt damit auch, ob eines dieser Kriterien bereits ausreicht, um die Jurisdiktion an sich zu ziehen, oder ob es einer weitergehenden Begründung darf.

rechtlichen Freizügigkeit und des Diskriminierungsverbotes (Art. 19, 21 AEUV) bei der Bestimmung der Jurisdiktion die Interessen des Beschuldigten, in erster Linie das Meistbegünstigungsprinzip (*lex mitior*), besondere Berücksichtigung finden. Andernfalls droht ein umgekehrtes „forum shopping“ seitens der Verfolgungsbehörden. Der Strafgewalt weiterer Mitgliedsstaaten fehlt es dann an der Erforderlichkeit im Sinne des Verhältnismäßigkeitsprinzips, diese müssten dann ihr Verfahren zwingend einstellen.

Wichtig wäre ferner, das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung auch auf Entscheidungen über die Zulässigkeit von innereuropäischen Rechtshilfeersuchen zu erstrecken. Wenn ein Rechtshilfeersuchen, z.B. ein Europäischer Haftbefehl, in Staat A abgelehnt wird, sollte diese ablehnende Entscheidung das Ersuchen insgesamt bestandslos machen mit der Folge, dass der Betroffene auch nicht, wenn er von seinem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch macht, in einem anderen Mitgliedstaat mit dem gleichen Ersuchen konfrontiert wird.

Ein weiteres Problem stellt die Überwachung von Nebenentscheidungen, wie Bewährungsaufgaben oder Auflagen zur Außervollzugssetzung eines Haftbefehls, dar. Die zwischen den Mitgliedstaaten anwendbaren Rechtsakte im Bereich der Anerkennung und Vollstreckung einer Strafe in einem anderen Mitgliedstaat sind diesbezüglich unvollständig. Notwendig ist eine klare Verantwortungsübernahme des Vollstreckenden Staates für die Überwachung der Auflage oder im Fall eines außer Vollzug gesetzten Haftbefehls die Übernahme durch den Staat des Wohnsitzes.

Schließlich sollte das Prinzip des transnationalen *ne bis in idem* jedenfalls innerhalb der EU auch auf Auslieferungsersuchen aus Drittstaaten (Stichwort „Interpol red notices“) erstreckt werden. Wie die Vorlage des Verwaltungsgerichts Wiesbaden vom 27. Juni 2019²³ zeigt, greift das transnationale Verbot der Doppelbestrafung zu kurz, wenn jemand, der in einem Mitgliedstaat wegen eines Sachverhalts bereits eine rechtskräftige Aburteilung erreicht hat, dennoch weiterhin befürchten muss, aufgrund eines Auslieferungs- und Festnahmeersuchens eines Drittstaates in jedem anderen Mitgliedstaat wegen derselben Sache erneut festgenommen, an den Drittstaat ausgeliefert und dann noch einmal verfolgt und bestraft zu werden.

²³ Az. 6 K 565/17.WI – juris (ECLI:DE:VGWIESB:2019:0627.6K565.17.WI.00).